

# Teilnahmebedingungen OBERAIGNER

## OFF-ROAD Training

### 1. Anmeldung

- 1.1. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich mit dem Anmeldeformular des OBERAIGNER OFF-ROAD Training, welches entweder durch OBERAIGNER Verkaufsberater ausgehändigt wird oder unter [www.oberaigner.com/downloads](http://www.oberaigner.com/downloads) downloadbar ist.
- 1.2. Die Anmeldung erfolgt immer vorbehaltlich terminlicher und örtlicher Kapazitäten. Durch die Anmeldung allein entsteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung.
- 1.3. Die Anmeldung wird verbindlich, sobald sie schriftlich durch OBERAIGNER bestätigt ist.

### 2. Gegenstand der Veranstaltung

- 2.1. Gegenstand der Veranstaltung sind die jeweils vereinbarten Trainingsinhalte, die in der Anmeldebestätigung beschrieben sind.
- 2.2. Nebenleistungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung übernimmt OBERAIGNER nur, wenn diese gesondert schriftlich vereinbart sind. Hierfür gelten gleichfalls die vorliegenden Teilnahmebedingungen soweit nicht im Einzelfall für solche Leistungen besondere Bedingungen schriftlich vereinbart sind.

### 3. Teilnahmebedingungen

- 3.1. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist nur Inhabern einer gültigen Fahrerlaubnis möglich. Je nach Produkt sind unterschiedliche Voraussetzungen erforderlich (3,5to, bis zu 7to) – dies ist mit dem Verkaufsberater/Trainingsleiter zu klären. Der Teilnehmer ist verpflichtet, Einsicht in seine Fahrerlaubnis zu gewähren.
- 3.2. Während der Fahrveranstaltungen gilt absolutes Alkoholverbot (0,0 Promille).
- 3.3. Der Teilnehmer hat sich während der Fahrveranstaltungen diszipliniert zu verhalten. Für die Dauer der Fahrveranstaltungen sind die Trainer von OBERAIGNER gegenüber dem Teilnehmer weisungsbefugt.
- 3.4. Für nicht als Teilnehmer gemeldete Zuschauer und Begleitpersonen ist der Aufenthalt auf dem Trainingsgelände nicht gestattet; eine Haftung wird nicht übernommen. Da sich das Team vor Ort während unserer Veranstaltungen intensiv den Teilnehmern widmet, ist eine Betreuung von Zuschauern und Begleitpersonen nicht möglich.

### 4. Trainingsfahrzeuge

- 4.1. Die Trainingsfahrzeuge werden gestellt. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug besteht nicht. Die Teilnahme mit eigenen Fahrzeugen des Teilnehmers ist nicht gestattet.

### 5. Änderungen

OBERAIGNER behält sich bei allen Veranstaltungen vor, angekündigte Trainer durch gleichwertige Trainer und notwendige Änderungen des Programmablaufs bzw. -inhalts unter Wahrung des Gesamtcharakters der Veranstaltung vorzunehmen.

### 6. Absage durch OBERAIGNER

OBERAIGNER behält sich vor, die Veranstaltung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Nichterreichen der vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl oder bei extremen Witterungsverhältnissen, abzusagen, abzubrechen oder mit Einverständnis der Teilnehmer auf einen anderen Zeitpunkt zu verlegen.

### 7. Ausschluss durch OBERAIGNER

OBERAIGNER behält sich in folgenden Fällen vor, Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen:

- 7.1. bei wiederholten groben Verstößen gegen die Anordnungen der Trainer oder die StVO, die geeignet sind, den Teilnehmer selbst, andere Personen oder Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden;
- 7.2. wenn der begründete Verdacht einer Fahruntüchtigkeit besteht, insbesondere durch Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss.

### 8. Haftung

- 8.1. Hat OBERAIGNER aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet OBERAIGNER beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Vertrag OBERAIGNER nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Teilnehmer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherungen)

gedeckt ist, haftet OBERAIGNER nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Teilnehmers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung. Die Haftung für den Verlust von Geld und Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.

- 8.2. Unabhängig von einem Verschulden von OBERAIGNER bleibt eine etwaige Haftung von OBERAIGNER bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

- 8.3. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von OBERAIGNER für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Das Gleiche gilt für die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten des Geländes, auf dem die Veranstaltung durchgeführt wird. Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

- 8.4. OBERAIGNER haftet nicht für Zuschauer oder Begleitpersonen. Der Aufenthalt von Zuschauern oder Begleitpersonen auf dem Trainingsgelände ist nicht gestattet.

### 9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.

- 9.2. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien eine nahe kommende zulässige Bestimmung zu vereinbaren. Die rechtliche Unwirksamkeit eines Teils des Vertrages ist auf die Gültigkeit des sonstigen Inhalts ohne Einfluss.

- 9.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelung ersetzen.

- 9.4. Für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Rostock. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Teilnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist

- 9.5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

---

Trainingsort - Datum

---

Name in Druckbuchstaben - Unterschrift